

Eisenbahnbehörde aus Rücksicht auf den Lokomotiv-Eisenbahnbetrieb ein besonderes Verbot erlassen würde.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Dresden, am 18. August 1893.

Die Ministerien
der Finanzen und des Innern.
v. Thümmel. Für den Minister.
v. Charpentier.
Gersdorf.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Annaberg, am 25. September 1893.

Der Stadtrat.

Wilisch.

37a. Den Verkehr auf dem Marktplatz betr. („A. W.“ Nr. 225.)

Zur Sicherung und Regelung des Verkehrs auf unserem Marktplatz, sowie zur möglichsten Reinhaltung desselben haben wir vorbehaltlich der Verabschiedung einer allgemeinen Markt-Ordnung folgendes beschlossen:

1. Das Fahren mit Geschirren über den Marktplatz hinweg wird untersagt, es haben vielmehr die Geschirrführer lediglich die Fahrbahnen entlang der Häuserreihen zu benutzen.
2. Buden und Verkaufsstände sind bis abends 7 Uhr abzubauen und gleich den dort niedergelegten Waren vom Marktplatz zu entfernen.

Die Bestimmung unter 1 tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres, diejenige unter 2 den 15. Oktober dieses Jahres in Kraft. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches von uns mit Geld- oder Haftstrafen geahndet werden.

Annaberg, am 27. September 1886.

Der Stadtrat.

Wilisch.

37b. Desgleichen. („A. W.“ Nr. 202.)

Da es wünschenswert ist, daß der neuhergestellte Marktplatz während des größeren Theils der Woche frei von Verkaufsständen bleibe, so haben wir beschlossen, den Wochenmarkt nur am Freitag und Sonnabend auf demselben abhalten zu lassen. Während der übrigen Wochentage soll der Obst- und Grünwarenhandel auf den Fleischerplatz und das Marktgäßchen beschränkt bleiben.

Hierbei werden die feilhaltenden Händler noch darauf aufmerksam gemacht, daß es verboten ist, Wagen, Karren und Warenvorräte während der Nacht auf den Fahrbahnen des Marktplatzes stehen zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden wir mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen ahnden.

Annaberg, am 31. August 1894.

Der Stadtrat.

J. B.: Köselig.

37c. Desgleichen. („A. W.“ Nr. 187.)

Bezüglich des Marktverkehrs in unserer Stadt haben wir vorbehaltlich der Verabschiedung einer allgemeinen Marktordnung unter Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmung unter Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 27. September 1886 folgendes beschlossen:

An Wochenmarkttagen sind sämtliche Buden und Verkaufsstände spätestens bis 8 Uhr abends abzubauen und zugleich mit den dort niedergelegten Waren, sowie etwa vorhandenem Unrat vom Platz zu entfernen.

Ausnahmsweise, in besonderen Fällen, kann von der Einhaltung dieser Stunde Dispensation erteilt werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 366¹⁰ des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September a. c. in Kraft.

Annaberg, den 8. August 1899.

Der Stadtrat.

J. B.: Schmiedel.

38. Das Anbieten von Diensten auf dem Perron des Bahnhofes betr. („A. W.“ Nr. 85.)

Es ist des Oefteren beobachtet worden, daß auf hiesigem Bahnhofe die ankommenden Reisenden durch jugendliche Personen, welche ihre Dienste anbieten, derart aufdringlich belästigt werden, daß hierdurch Verkehrsstörungen auf dem Perron entstehen.

Um diesem Unfug zu steuern, wird hiermit das Anbieten von Diensten seitens hierzu nicht befugter Personen auf dem Perron des hiesigen Bahnhofes gänzlich untersagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Annaberg, den 6. April 1892.

Der Stadtrat.

Wilisch.

39. Die Aufstellung von Warnungszeichen bei Dacharbeit betr. („A. W.“ Nr. 231.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die bei Dachumdeckungen und Dacharbeiten an die Gebäude als Warnungszeichen zu lehnen den Latten oder Stangen häufig so aufgestellt werden, daß sie den freien Verkehr